

**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2013**

Nummer: 21



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	8
2. Erfolgslage	9
3. Geldflussrechnung	10
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	10
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013	
A k t i v a	
A. Finanzanlagevermögen	11
B. Umlaufvermögen	11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14
P a s s i v a	
A. Fondsvermögen	15
B. Rückstellungen	15
C. Verbindlichkeiten	16
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2013	21
F. Bestätigungsvermerk	25

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013	1
Erfolgsrechnung 2013	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebarungsstatistik-Verordnung	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	4

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
Dipl Ing	=	Diplomingenieur
Dr	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
GR	=	Gemeinderat
Ing	=	Ingenieur
KOSTv	=	Klubobmann Stellvertreter
LABg	=	Landtagsabgeordneter
LGBl	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag	=	Magister
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umwelt- gerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
VO	=	Verordnung
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 13.1.2014 beauftragte uns das Amt der NÖ Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2013 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2014 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2013 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 24.4.2014 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2013 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2009 bis 2013) und die zum 31.12.2013 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigefügt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren (1. Tranche) auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern (2. Tranche). Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsförderung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der

Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung (2. Tranche) von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Mit Landtagsbeschluss vom 16. November 2006 wurden die bestehenden Haftungen gemäß § 1357 ABGB (rd. 108 Mio €) für die Darlehen folgendermaßen geändert:

- Reduzierung des Haftungsbetrages betreffend die „1. Tranche“ (von € 90.186.987,20 auf € 34.032.000,00);
- Erhöhung des Haftungsbetrages betreffend die „2. Tranche“ (von € 18.168.208,54 auf € 26.252.000,00);
- Erstreckung der Haftung für 1. und 2. Tranche bis zur vollständigen Tilgung.

Die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds änderten sich dadurch nicht. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Haftungsbeträge erfolgte ebenfalls nicht, es wurde lediglich die Laufzeit der Finanzierungen und damit der Landeshaftung verlängert.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung waren folgende Mitglieder bis 15.6.2013

Mitglieder:

LABg. ÖKR Marianne Lembacher
VPräs.KOSTv.Bgm. LABg. Karl Moser
LABg. Michaela Hinterholzer
LABg. KOSTv Ing. Johann Hofbauer
LABg. Bgm. Franz Grandl
LABg. Ing. Hermann Haller
LABg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried
LKR Josef Etzenberger
GR Ing. Robert Müller

Ersatzmitglieder:

LABg. Hermann Hauer
LABg. Josef Edlinger
Präs.KOSTv.LAbg.Bgm.Mag. Alfred Riedl
LABg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer
LABg. Franz Mold
LABg. Ing. Andreas Pum
LABg. Franz Gartner
LABg. Hermann Findeis
Johann Huber

und folgende Mitglieder ab 16.6.2014 bestellt

LABg. Bgm. Anton Kasser
VPräs.KOSTv.Bgm. LABg. Karl Moser
LABg. Michaela Hinterholzer
LABg. KOSTv Ing. Johann Hofbauer
LABg. Doris Schmidl
LABg. Ing. Hermann Haller
Landtagspräs. LABg. Franz Gartner

LABg. Franz Mold
LABg. Josef Edlinger
Präs.KOSTv.LAbg.Bgm.Mag. Alfred Riedl
LABg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer
LABg. Hermann Hauer
LABg. Bgm. Richard Hognl
LABg. Ilona Tröls-Holzweber

LKR Josef Etzenberger
Hermann Priller

LAbg. Günter Kraft
LAbg. Walter Naderer

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dr. Stephan Pernkopf ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Ing. Manfred Schulz. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums waren bis 15.6.2013 LAbg. ÖKR Marianne Lembacher und LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried und sind ab 16.6.2013 LAbg. Bgm. Anton Kasser und Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner. Der Geschäftsführer hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

Dipl. Ing. Ernest Reisinger
Dr. Andreas Gellner
Dipl. Ing. Gottfried Angerler

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;

5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember						Differenz 2010/2011
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	30	30	0	0	0	0	0
Anlagevermögen	30	30	0	0	0	0	0
Beitragsforderungen	748	1.910	33	216	327	1.385	1.058
Bankguthaben	11.310	8.539	11.246	7.143	7.778	8.187	409
Umlaufvermögen	12.058	10.449	11.279	7.359	8.105	9.572	1.467
fremdfinanzierte Förderungen	48.849	44.014	40.278	35.547	33.321	30.886	-2.435
Rechnungsabgrenzungsposten	48.849	44.014	40.278	35.547	33.321	30.886	-2.435
Summe Aktiva	60.937	54.493	51.557	42.906	41.426	40.458	-968
Fondsvermögen	5.409	6.265	6.872	4.542	4.675	4.819	144
Rückstellung f. Förderungen	2.500	1.000	1.500	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	10	10	9	9	1.390	2.808	1.418
Rückstellungen	2.510	1.010	1.509	9	1.390	2.808	1.418
Darlehen mit Landeshaftung	48.849	44.014	40.278	35.547	33.321	30.886	-2.435
zweckgebundene Mittel	3.973	3.204	2.898	2.622	1.990	1.913	-77
sonstige Verbindlichkeiten	196	0	0	186	50	32	-18
Verbindlichkeiten	53.018	47.218	43.176	38.355	35.361	32.831	-2.530
Summe Passiva	60.937	54.493	51.557	42.906	41.426	40.458	-968

2. Erfolgslage

	2009	2010	2011	2012	2013
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
erhaltene Beiträge	10.696	9.100	6.370	5.700	5.610
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-5.995	-5.441	-5.707	-2.884	-2.563
Erträge aus Beiträgen	4.701	3.659	663	2.816	3.047
sonstige Erträge	28	22	0	140	28
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	49	43	52	22	20
Summe Erträge	4.778	3.724	715	2.978	3.095
geleistete Förderungen	2.900	1.596	3.022	2.824	2.938
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	1.000	1.500	0	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	22	21	23	16	14
Zinsen für Zwischenfinanzierung	0	0	0	5	0
Summe Aufwendungen	3.922	3.117	3.045	2.845	2.952
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	856	607	-2.330	133	143

3. Geldflussrechnung

	2009	2010	2011	2012	2013
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	9.081	10.715	6.370	5.467	4.657
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	17	22	0	0	0
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	0	0	0	0	0
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	50	73	52	22	20
5 Summe Mittelaufbringung	9.148	10.810	6.422	5.489	4.677
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-5.400	-2.596	-4.522	-1.443	-1.519
7 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	0	0	-183	-127	-104
8 + Rückzahlung von Förderungen	453	262	127	122	0
9 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-5.995	-5.441	-5.648	-2.884	-2.563
10 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-10.942	-7.775	-10.226	-4.332	-4.186
11 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 10)	-1.794	3.035	-3.804	1.157	491
12 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	104	444	419	156	202
13 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-863	-750	-695	-648	-251
14 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 12 bis 13)	-759	-306	-276	-492	-49
15 - Auszahlungen für Verwaltung	-206	-11	-10	-10	-10
16 - Zinszahlungen für Zwischenfinanzierung	0	0	0	-14	-18
16 - Zahlungen für Steuern	-12	-11	-13	-6	-5
17 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 11+14 bis 16)	-2.771	2.707	-4.103	635	409
18 + Finanzmittelanfangsbestand	11.310	8.539	11.246	7.143	7.778
19 = Finanzmittelenbestand	8.539	11.246	7.143	7.778	8.187

4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2013

Guthaben bei Kreditinstituten	8.186.860,84
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-1.912.778,34
sonstige Verbindlichkeiten	-32.051,69
Rückstellungen für Beratungskosten und offene Förderungen	-2.808.000,00
frei verfügbare Mittel	<u><u>3.434.030,81</u></u>

**D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 2013**

A K T I V A

A. Finanzanlagevermögen

I. Wertrechte

	€	72,67
31.12.2012:	€	<u>72,67</u>

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften

	€	1.384.595,66
31.12.2012:	€	<u>327.383,50</u>

Zusammensetzung:

	2012 €	2013 €
Vorfinanzierung Landesbeitrag	232.696,11	1.187.295,02
Vorfinanzierung Projekte RU5	92.380,03	197.300,64
Vorfinanzierung Technische Hilfe	2.307,36	0,00
	<u>327.383,50</u>	<u>1.384.595,66</u>

zur Vorfinanzierung Landesbeitrag: Die zum Jahresende vorfinanzierten Landesbeiträge wurden dem NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Anfang 2014 rückerstattet.

	2012 €	2013 €
zu Forderung Projekte RU5		
Stand am 1. Jänner	259.831,53	154.338,77
Depot *)	-61.958,74	-61.958,74
Einzahlungen	-326.218,03	104.920,61
ausbezahlte Förderungen	220.725,27	0,00
Stand am 31. Dezember	<u>92.380,03</u>	<u>197.300,64</u>

*) Depotzahlung der AMA

Bei gewissen Projekten des Naturschutzes tritt die Abteilung Naturschutz (RU5) in NÖ als Förderungswerber auf. Dabei muss die Abteilung Naturschutz die Kosten für die beantragten Projekte vorweg bezahlen. Erst im Nachhinein werden die Belege geprüft und die Förderung bereit gestellt. Aufgrund der Vereinbarung LF3-A-116/141-2008 vom 11.9.2008 erfolgt die Zwischenfinanzierung der Förderung (EU- und Landesmittel) durch Begleichung der förderrelevanten Rechnungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Die zu Jahresende vorfinanzierten Beträge werden 2014 dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet werden.

	2012 €	2013 €
zu Forderung Technische Hilfe		
Stand am 1. Jänner	17.994,33	2.307,36
Einzahlungen	-76.228,54	-65.251,34
ausbezahlte Förderungen	60.541,57	62.943,98
Stand am 31. Dezember	<u>2.307,36</u>	<u>0,00</u>

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung 07 – 13 stehen für die administrative Umsetzung Mittel aus der Maßnahme „Technische Hilfe“ zur Verfügung. Ein Teil davon entfällt auf die so genannte „Länder-Technische Hilfe“, die für Organisationsentwicklung, Coaching, Evaluierung, Publizitätstafeln etc. verwendet werden kann. Diese wird in Form einer Auftragsvergabe ausschließlich von der Programmverantwortlichen Landesstelle (in NÖ LF3) abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt über das Zahlstellensystem der AMA. Da dies in der Regel bis zu 3 Monate in Anspruch nimmt, erfolgt eine Vorfinanzierung der offenen Rechnungen aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

12

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	€	8.186.860,84
31.12.2012:	€	7.777.533,11

Zusammensetzung:

	€	€
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)		5.955.318,92
Landes-Hypothekenbank NÖ Kontonummer 1152-989314	2.170.223,47	
Kontonummer 8152-000341	<u>61.318,45</u>	<u>2.231.541,92</u>
		<u><u>8.186.860,84</u></u>

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag Ende 2013 bei 0,125–0,25%.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zu-		€	30.885.695,29
züglich kapitalisierter Zinsen *)	31.12.2012:	€	33.321.112,19
Entwicklung:		€	€
€-Kredit			
Stand am 1. Jänner	26.251.378,71		
Stand am 31. Dezember			26.251.378,71
CHF-Kredit			
Stand am 1. Jänner	7.069.733,48		
Tilgung	-2.326.711,01		
Kursgewinn	-108.705,89		
Stand am 31. Dezember			<u>4.634.316,58</u>
			<u>30.885.695,29</u>

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

P A S S I V A

A. Fondsvermögen € 4.818.699,14
31.12.2012: € 4.675.457,75

Entwicklung:	2012	2013
	€	€
Stand am 1. Jänner	4.542.444,82	4.675.457,75
Jahresüberschuss	133.012,93	143.241,39
Stand am 31. Dezember	<u>4.675.457,75</u>	<u>4.818.699,14</u>

B. Rückstellungen € 2.808.000,00
31.12.2012: € 1.390.000,00

	2012	2013
	€	€
1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel	1.381.200,00	2.800.000,00
2. sonstige Rückstellungen	8.800,00	8.000,00
	<u>1.390.000,00</u>	<u>2.808.000,00</u>

ad 2.
Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.800,00	8.800,00	8.000,00	8.000,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€ 30.885.695,29
31.12.2012:	<u>€ 33.321.112,19</u>

Das von der Landes-Hypothekenbank NÖ gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) (1. Tranche) sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“ (2. Tranche).

Die NÖ Landesregierung hat für diese Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
1.1. Güterwegedarlehen (1. Tranche) Kto.Nr. 144318005	7.069.733,48	4.634.316,58
1.2. Investitionsförderungsdarlehen (2. Tranche) Kto.Nr. 0466-095702	12.365.135,80	12.365.135,80
Kto.Nr. 0466-133302	<u>13.886.242,91</u>	<u>13.886.242,91</u>
	<u>33.321.112,19</u>	<u>30.885.695,29</u>

ad 1.1.

Entwicklung:

CHF-Kredit

	€
Stand 1. Jänner	7.069.733,48
Tilgung	-2.326.711,00
Kursgewinn	-108.705,89
Stand 31. Dezember	<u>4.634.316,59</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Landes-Hypothekenbank NÖ ist ermächtigt, bis zu 10 % des seinerzeit aushaftenden Darlehens in zinsengünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Derzeit wird ein Betrag mit einem Kurswert von rund 4,6 Mio € (Buchwert zum 31.12.2013 € 4.634.316,58) in Schweizer Franken (5,7 Mio CHF) finanziert. Die Kursentwicklung des Schweizer Franken ergibt zum 31.12.2013 einen rechnerischen Kursverlust von rd. € 1.540.000.

Dem steht eine positive Zinsdifferenz aufgrund des geringeren Zinssatzes in Schweizer Franken über die Laufzeit seit 1998 von rd. 1,5 Mio € gegenüber.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens betrug 20 Jahre und endete am 31.7.2011. Im Juli 2011 wurde ein Nachtrag zum Fremdwährungskreditvertrag abgeschlossen und der Kredit um 4,5 Jahre prolongiert. Die Tilgung wurde beginnend mit 30.6.2012 in acht Kapitalraten vereinbart, sodass die letzte Kapitalrate am 31.12.2015 fällig sein wird.

Der Kreditzinssatz setzt sich aus dem Basiszinssatz (6 Monate LIBOR für CHF-Kredite) jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem 30.6. und 31.12. jeden Jahres und einem Aufschlag von 1 % Punkt zusammen und beträgt zum 31.12.2013 1.0814 %.

ad 1.2.

Kto.Nr. 0466-095702

Entwicklung:

Stand 1. Jänner

Stand 31. Dezember

2012

€

12.365.135,80

12.365.135,80

2013

€

12.365.135,80

12.365.135,80

Kto.Nr. 0466-133302

Entwicklung:

Stand 1. Jänner

Stand 31. Dezember

2012

€

13.886.242,91

13.886.242,91

2013

€

13.886.242,91

13.886.242,91

Die Darlehen stimmen mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich durch den jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem Zinsanpassungstermin auf der Reuter-Seite „Euribor“ veröffentlichten 6-Monats-Euribor plus 30 Basispunkte (Zinssatz zum 31.12.2013: 0,637 %). Das Darlehen ist mit halbjährlicher Zinsanpassung jeweils im Halbjahr und zum Jahreswechsel verzinst. Die Restlaufzeit des Darlehens beträgt 2 Jahre und endet am 31.12.2015.

2. sonstige Verbindlichkeiten

	€	32.051,69
31.12.2012:	€	49.610,54

Der Posten betrifft Zinsen für den Schweizer Franken-Kredit, die Anfang 2014 bezahlt wurden.

3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)

	€	1.912.778,34
31.12.2012:	€	1.989.920,99

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
Aussiedler	1.989.920,99	1.912.778,34
EFF (Bundesmittel)	0,00	0,00
EFF (EU-Mittel)	0,00	0,00
	<u>1.989.920,99</u>	<u>1.912.778,34</u>

	€	€
zu Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	2.481.541,49	1.989.920,99
Einzahlungen	100.000,00	0,00
Zinserträge	374,68	77,73
Spesen und Kapitalertragsteuer	-300,05	-222,43
ausbezahlte Förderungen	-591.695,13	-76.997,95
Stand am 31. Dezember	<u>1.989.920,99</u>	<u>1.912.778,34</u>

	2012 €	2013 €
zu Leader Plus (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	140.208,71	0,00
Einzahlungen	0,00	27.806,09
ertragswirksam vereinnahmt	-140.208,71	-27.806,09
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	€	€
zu EFF (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	20.667,00	65.166,00
ausbezahlte Förderungen	-20.667,00	-65.166,00
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	€	€
zu EFF (EU-Mittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	34.445,00	108.610,00
ausbezahlte Förderungen	-34.445,00	-108.610,00
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2013

1. erhaltene Beiträge € 3.047.179,51
 2012: € 2.815.623,66

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
erhaltene Landesbeiträge	5.700.000,00	5.610.000,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-2.361.939,67	-2.326.711,01
Zinsenzahlungen	-522.436,67	-236.109,48
verfügbare Landesbeiträge	<u>2.815.623,66</u>	<u>3.047.179,51</u>

2. sonstige Erträge € 27.806,09
 2012: € 140.247,59

a) übrige € 27.806,09
 2012: € 140.247,59

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
Vereinnahmung von Bundesmittel aus Vorjahren (Leader Plus)	140.208,71	27.806,09
Kursdifferenz Zinsen CH-Kredit	38,88	0,00
	<u>140.247,59</u>	<u>27.806,09</u>

3. Aufwand für geleistete Förderungen

€ **1.518.780,82**
2012: € 1.443.252,06

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
gemäß Budget		
Agrar-Plus	625.000,00	685.000,00
NÖ Genetikprogramm	440.941,04	467.280,00
Kalbinnenaktion	178.420,00	172.480,00
Sturmschadenversicherung	119.857,60	123.933,27
soziale Betriebshilfe	41.870,00	32.619,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz	23.404,44	30.915,36
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	13.758,98	6.553,19
ausbezahlte Förderungen	<u>1.443.252,06</u>	<u>1.518.780,82</u>

4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel

	€	1.418.800,00
2012:	€	1.381.200,00

5. sonstige Aufwendungen

	€	13.924,42
2012:	€	15.108,54

a) Steuern

	€	4.939,44
2012:	€	5.451,43

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
Kapitalertragsteuer	<u>5.451,43</u>	<u>4.939,44</u>

b) übrige

	€	8.984,98
2012:	€	9.657,11

Zusammensetzung:	2012 €	2013 €
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.800,00	8.000,00
Geldverkehrsspesen	857,11	984,98
	<u>9.657,11</u>	<u>8.984,98</u>

6. Zinsen- und Wertpapiererträge

	€	19.761,03
2012:	€	21.808,98

Zusammensetzung:

	2012 €	2013 €
Bankzinsen	21.805,69	19.757,74
Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	3,29	3,29
	<u>21.808,98</u>	<u>19.761,03</u>

7. Zinsaufwand

	€	0,00
2012:	€	5.106,70

F. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013 (Anlage 1) und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Anlage 2).

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter des Fonds ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Fonds abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

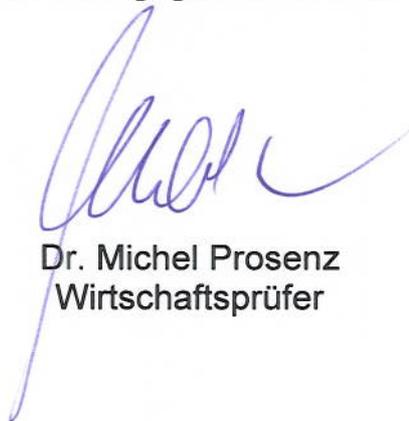
Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 24. April 2014

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Erfolgsrechnung 2013

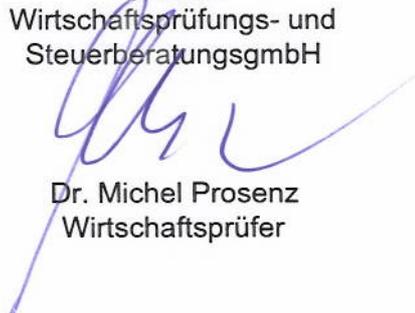
	2013		2012
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	5.610.000,00		5.700
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-2.326.711,01		-2.362
Zinsenzahlungen	-236.109,48	3.047.179,51	-523
2. sonstige Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		0
b) übrige	27.806,09	27.806,09	140
3. Aufwand für geleistete Förderungen		1.518.780,82	1.443
4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel		1.418.800,00	1.381
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern		4.939,44	5
b) übrige		8.984,98	10
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		123.480,36	116
7. Zinsen- und Wertpapiererträge		19.761,03	22
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	5
9. Zwischensumme aus Z 7		19.761,03	17
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss		143.241,39	133

Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 24. April 2014

Fiducia
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Fondsname: NÖ Iw Förderungsfonds	Ergebnis 2013 in Euro
---	------------------------------

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichn is Länder)	Summe o + ao Haushalt
----	-------------	--	-----------------------------

I. Querschnitt

Einnahmen der laufenden Gebarung			
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849	
11	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849	
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ohne Stelle 8299	47.567,12
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854	5.610.000,00
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884	
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299	
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		5.657.567,12
Ausgaben der laufenden Gebarung			
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7295	
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295	13.924,42
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	236.109,48
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734	
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79	2.937.580,82
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		3.187.614,72
91	SALDO 1 : Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	2.469.952,40

Anlage 3

Fondsname: NÖ Iw Förderungsfonds			Ergebnis 2013 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichn is Länder)	Summe o + ao Haushalt
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklassen 07	
33	Veräußerung von Ersatzteilen	Unterklasse 10	
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859, 889	
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888	
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06	
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	
43	Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10	
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739	
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 77	
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00
92	SALDO 2 : Ergebnis der Vermögens-gebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	0,00

Anlage 3

Fondsname: NÖ Iw Förderungsfonds			Ergebnis 2013 in Euro
KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichn is Länder)	Summe o + ao Haushalt
Einnahmen aus Finanztransaktionen			
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 und 022	
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 8652	
52	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253	
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259	
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353	
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsansprüchen	Gruppe [260 und] 261	
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370	
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)		0,00
Ausgaben aus Finanztransaktionen			
60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	Unterklasse 08 und 22	
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452	
62	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253	
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259	
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353	
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	2.326.711,01
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen	Gruppe [260 und] 261	
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370	
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		2.326.711,01

Anlage 3

Fondsname: NÖ Iw Förderungsfonds	Ergebnis 2013 in Euro
---	------------------------------

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichn is Länder)	Summe o + ao Haushalt
93	SALDO 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-2.326.711,01

94	SALDO 4: Jahresüberschuß (+) = Überschuss Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3	143.241,39
----	--	-----------------------------------	-------------------

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	2.469.952,40
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"	
95	Finanzierungssaldo ("Maastricht- Ergebnis")		2.469.952,40

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	5.657.567,12
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr		
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)		5.657.567,12
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	5.514.325,73
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr		
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)		5.514.325,73
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	143.241,39

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aufberufungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.